

Kreisausschuss:

10.03.2025

Tagesordnungspunkt: 7

Anzeige von Ehrenämtern und Nebentätigkeiten des Landrates

Vorlage-Nr.:

0115/XI

Sachlage:

Nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) ist der Landrat verpflichtet, bis zum 01. April in einer öffentlichen Sitzung die Vertretungskörperschaft über Art und Umfang seiner innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu unterrichten.

Der Landrat führt eine Aufstellung über alle Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie die daraus resultierenden Einkünfte; ebenso werden – zur Abgrenzung – die Funktionen im Hauptamt dargestellt

Die beigelegte Auflistung für das abgelaufene Jahr 2024 – erstellt am 27.01.2025 – wird im Nachgang zur Sitzung auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Der Kreisausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.